

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016 S. 965 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Geltungsbereich und Rechtsform**

Die Gemeinde Schalksmühle unterhält im Gebäude In der Lieth 4 eine Obdachlosenunterkunft für die vorübergehende Unterbringung von Familien und Einzelpersonen, die keine Unterkunft haben und nicht in der Lage sind, sich eine Unterkunft zu beschaffen. Die Obdachlosenunterkunft wird als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt betrieben.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Die obdachlosen Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Art und Umfang der Benutzung werden durch die Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Darüber hinaus sind die Benutzer verpflichtet, Anordnungen der zuständigen Vertreter der Gemeinde Schalksmühle Folge zu leisten
- (3) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Bei Widerruf der Einweisungsverfügung haben die Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

**§ 3**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch den Betrieb der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft entstehen, Benutzungsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig ist jeder, der die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Einweisungs-verfügung der Gemeinde benutzen kann.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem der Genehmigungspflichtige die Unterkunft benutzt oder benutzen kann.

#### **§ 4**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, wird die zu zahlende Gebühr auf jeden Benutzer zu gleichen Teilen umgelegt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 3,90 €.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:
  - a) Stromkosten 39,10 €
  - b) Heizkosten 35,64 €
  - c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten  
(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 35,53 €
- (5) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden begonnenen Tag der Benutzung 1/30 der Gebühren und der Kosten berechnet.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

- (1) Die Gebühren und Kosten nach § 5 werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 3. Tage eines jeden Monats fällig und sind in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Schalksmühle zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 7**

##### **Benutzungsordnung**

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 21.07.1970 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Veröffentlicht: 14.12.2016  
In Kraft getreten: 01.01.2017

#### 1. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 13.12.2017  
In Kraft getreten: 01.01.2018

#### 2. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 12.12.2018  
In Kraft getreten: 01.01.2019

#### 3. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 11.12.2019  
In Kraft getreten: 01.01.2020

#### 4. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 30.12.2020  
In Kraft getreten: 01.01.2021

#### 5. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 15.12.2021  
In Kraft getreten: 01.01.2022

#### 6. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 14.12.2022  
In Kraft getreten: 01.01.2023

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 14.12.2022

In Kraft getreten: 01.01.2023

---

**Änderung durch:**

- 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 (§ 4 Abs. 4)
- 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018 (§ 4 Abs. 4)
- 3. Änderungssatzung vom 10.12.2019 (§ 4 Abs. 4)
- 4. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (§ 4 Abs. 4)
- 5. Änderungssatzung vom 14.12.2021 (§ 4 Abs. 4)
- 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022 (§ 4 Abs. 4)